



Satzung über die BADEORDNUNG FÜR DAS STRANDBAD „KINZIGSEE“

Aufgrund des § 50 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2007 wird folgende

BADEORDNUNG FÜR DAS STRANDBAD „KINZIGSEE“

erlassen:

§ 1 ZWECK DER BADEORDNUNG

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins-, Übungsleiter oder Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2 BADEGÄSTE

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden.
3. Ebenso ist der Besuch für Personen ausgeschlossen, die unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen.
4. Darüber hinaus kann auch sonstigen Kranken die Benutzung des Bades verweigert werden. Das gleiche gilt für Besucher, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit oder Ordnung erwarten lassen.
5. Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
6. Kinder unter vierzehn Jahren, die nicht in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten sind, ist das Verbleiben im Strandbad nur bis 19 Uhr gestattet.
7. Personen mit geistiger Behinderung und Epileptikern ist der Besuch des Strandbades nur in Begleitung einer verantwortlichen Person und nach vorheriger Zustimmung durch den Schwimmmeister gestattet. Dieser ist berechtigt, bei begründeten Sicherheitsbedenken eine Teilnahme am Badebetrieb abzulehnen.

**§ 3
EINTRITTSKARTEN**

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die Eintrittspreise werden durch Aushang an der Kasse bekanntgegeben.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Zehner- und Dauerkarten sind vom Tage der Ausgabe an gültig.
3. Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Zehnerkarten behalten solange ihre Gültigkeit bis die Karte aufgebraucht ist, auch jahresübergreifend.

**§ 4
ÖFFNUNGSZEITEN**

1. Das Strandbad ist in der Regel geöffnet vom

1. Juni bis 31. August	täglich	von 9.00 bis 21.00 Uhr
ab 01. September		witterungsabhängig

2. Änderungen der Öffnungszeiten wegen besonderer Wetterverhältnisse oder aus anderen wichtigen Gründen bleiben vorbehalten.

Witterungsbedingte Verschiebungen betreffend Saisonbeginn und –ende sind möglich und werden vorher öffentlich bekanntgemacht. Ein Anspruch auf Reduzierung oder Rückerstattung von Kaufpreisteilen der Dauerkarten entsteht dadurch nicht.

**§ 5
BADEZEITEN**

15 Minuten vor Schließung des Bades ist das Wasser zu verlassen und die Garderobe aus den Garderobenfächern zu nehmen. Die Aufforderung zum Verlassen des Wassers wird vom Schwimmmeister über Megaphon bekanntgegeben.

**§ 6
KASSENSCHLUSS**

Eintrittskarten werden ½ Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 7 ZUTRITT

1. Das Betreten der abgesperrten Rasen- und Strandteile ist untersagt.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
3. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird von der Stadtverwaltung besonders geregelt.

§ 8 BADEKLEIDUNG

1. Der Aufenthalt im Strandbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der Schwimmmeister.
2. Der textilfreie Aufenthalt und das textilfreie Baden ist ausschließlich in dem gesondert ausgewiesenen Bereich gestattet.

§ 9 VERHALTEN IM STRANDBAD

1. Zur Aufbewahrung der Kleider stehen Garderobenfächer zur Verfügung. Schlüssel sind an der Kasse erhältlich. Pro Schlüssel werden 2,50 € Pfand erhoben. Das Pfand wird gegen Rückgabe des Schlüssels ausgehändigt.
2. Die Garderobenfächer sind nach Gebrauch zu schließen. Die Weitergabe geöffneter Garderobenfächer ist untersagt.
3. Die Umkleidekabinen dienen nur dem Aus- und Ankleiden.
4. Das Überschwimmen oder Überfahren der Badezonengrenzen ist untersagt. Nichtschwimmer dürfen nur die besonders gekennzeichneten Badezonen benutzen.
5. Im Seebereich befindet sich eine Schwimminsel. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Das dauernde Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.
6. Im Strandbad ist vor allem noch folgendes zu beachten: Es ist nicht gestattet:
 - a) andere unterzutauchen,
 - b) Badegäste zu belästigen.
7. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist u.a.:

- a) Lautstarker und störender Betrieb von Musikabspielgeräten aller Art sowie von Musikinstrumenten,
- b) Rauchen in den Umkleidekabinen,

- c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- d) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
- e) Mitbringen von Tieren aller Art, insbesondere von Hunden, ausgenommen hiervon sind ausgebildete Blindenführhunde
- f) Fütterung von Wassergeflügel,
- g) Schwimmen entlang der Tauchwand in einem Abstand von weniger als 2 Meter, ebenso das Besteigen oder Festhalten an der Tauchwand

Zuwiderhandlungen werden mit dem Verweis aus dem Strandbad geahndet.

- 8. Das berufsmäßige Fotografieren im Bad ist untersagt. Das Verteilen von Druck- und Reklameschriften, jedes ambulante Gewerbe sowie jegliche Geldsammlung ist nicht gestattet.
- 9. Das Ballspielen o.ä. ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
- 10. Aufgestellte Spielgeräte sind nur für Kinder bestimmt.
- 11. Grillen ist nicht erlaubt.

§ 10

AUFBEWAHRUNG VON GELD UND WERTSACHEN

- 1. Geld und sonstige Wertsachen werden nicht aufbewahrt.
- 2. Eine Haftung für abhanden gekommene Wertsachen und Geldbeträge ist ausgeschlossen.

§ 11

STRANDBADBENUTZUNG

- 1. Bei aufkommendem Gewitter oder Sturm ist das Bad zu verlassen.
- 2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Papier und sonstige Abfälle sind durch die Abfallkörbe zu entsorgen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt bis 25,00 € erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
- 3. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Badegeländes auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
- 4. Glas und scharfe Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 12 BETRIEBSHAFTUNG

1. Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich von der Betriebshaftung ausgeschlossen.
2. Störungen im Betrieb rechtfertigen keine Schadenersatzforderungen.
3. Die Benutzung des Strandbades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr des Besuchers. Dies gilt insbesondere für Schäden und Verletzungen, die durch das Benutzen der Spiel- und Sportgeräte sowie der Schwimminsel eintreten.

§ 13 FUNDGEGENSTÄNDE

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14 WÜNSCHE, ANREGUNGEN UND BESCHWERDEN

Etwaige Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beschwerden können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 15 AUFSICHT

1. Das Aufsichtspersonal (Schwimmmeister, Hilfsschwimmmeister, DLRG) hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. In diesen Fällen werden entrichtete Gebühren nicht erstattet.
3. Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 16
INKRAFTTRETEN

Diese Badeordnung tritt am 01.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung vom 15. Mai 1979 außer Kraft.

Langenselbold, den 29. Mai 2007

Der Magistrat

gez. Kasseckert

Heiko Kasseckert
(Bürgermeister)